

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 771. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen des Abschnitts 37.6 und der Anpassung weiterer Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2025

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen des Abschnitts 37.6 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und der Anpassung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 22220 im Abschnitt 22.3 EBM und 23220 im Abschnitt 23.3 EBM zum 1. April 2025 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen des Abschnitts 37.6 EBM erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Leistungen des Abschnitts 37.6 EBM in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.
3. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220, die häufiger als 15-mal und bis zum gemäß EBM geltenden Höchstwert im Behandlungsfall im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen des Abschnitts 37.6 EBM abgerechnet werden, erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
4. Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 für die Sachverhalte nach Nr. 3 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des

Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

Protokollnotiz:

Die Kennzeichnung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 für die Sachverhalte nach Nr. 3 erfolgt anhand bundeseinheitlich kodierter Zusatzkennzeichen. Die Kennzeichnung wird durch die Kassenärztliche Vereinigung vorgenommen.